



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

20. Wahlperiode

Drucksache 20/764

28. Februar 2023

Bericht

der Landesregierung

Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 2022 bis 2026

Fortschreibung der Finanzplanung bis 2031

Finanzplan

Schleswig-Holstein

2022 – 2026

Finanzplan

Schleswig-Holstein

2022 – 2026

Fortschreibung der Finanzplanung

2027 – 2031

28. Februar 2023

Finanzministerium Schleswig-Holstein

Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

während die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie gegenüber den zuletzt vorgelegten Finanzplanungen an Bedeutung verloren haben, bringt der im Februar 2022 begonnene Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine nach wie vor große Herausforderungen für die öffentlichen Haushalte mit sich. Auch wir mussten unsere Finanzplanung darauf einstellen und u.a. die gestiegenen Energiepreise und deren Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger im Lande wie auf die heimische Wirtschaft berücksichtigen.



© Dominik Butzmann

Dabei haben wir als Land schon schwere Steine im Gepäck: Der Schuldenberg ist bis Ende 2021 auf 31,7 Mrd. Euro angewachsen, weitere 1,5 Mrd. Euro wurden im Jahr 2022 aus den Altverpflichtungen der ehemaligen HSH Nordbank in den Landeshaushalt übernommen. In diesem Zusammenhang ist die Zinsentwicklung auf dem Kreditmarkt von besonderer Bedeutung für den Landeshaushalt. Die Zeiten, in denen Umschuldungen von teuren Krediten zu einer deutlichen Entlastung geführt haben, sind vorbei. Zudem ist zu beachten, dass mit der anstehenden Pensionierung der geburtenstarken Jahrgänge steigende Versorgungsausgaben zu bewältigen sind und dass im Bereich der Infrastruktur weiterhin ein hoher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf besteht, insbesondere um das Land zu digitalisieren und um das Ziel zu erreichen, Schleswig-Holstein zum ersten klimaneutralen Industrieland zu machen.

Abschließend möchte ich bereits jetzt darauf hinweisen, dass im laufenden Jahr noch der Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 sowie dessen Fortschreibung bis zum Jahr 2032 vorgelegt wird.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'M. Heinold'.

Monika Heinold
Finanzministerin des Landes Schleswig-Holstein

Vorwort	2
1 Grundlagen, Funktion und Zeitraum der Finanzplanung	4
1.1 Gesetzliche Grundlagen	4
1.2 Funktion der Finanzplanung	4
1.3 Planungszeitraum und Datengrundlage	5
2 Rahmenbedingungen	6
3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum	10
3.1 Wesentliche Einnahmen	10
3.2 Wesentliche Ausgaben	11
3.3 Gesamthaushalt	15
4 Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme	18
5 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats	20

1 Grundlagen, Funktion und Zeitraum der Finanzplanung

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach §§ 9 Abs. 1 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und § 50 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens darzustellen. Die Finanzplanung ist vom Finanzministerium aufzustellen und zu begründen. Sie wird von der Regierung beschlossen und dem Gesetzgebungsorgan vorgelegt (§ 9 Abs. 2 StWG).

Das erste Planungsjahr dieser Finanzplanung ist gemäß § 50 Abs. 2 HGrG das Haushaltsjahr 2022. Die Werte für das Jahr 2022 entsprechen dem Haushaltssoll 2022 inklusive der Nachtragshaushalte, die Werte für das Jahr 2023 dem Haushaltsentwurf 2023. Die eigentlichen Finanzplanungsjahre sind die Jahre 2024 bis 2026.

Die Finanzplanung ist jährlich spätestens mit dem Haushaltsentwurf des Folgejahres vorzulegen. Sie ist an die jährliche Entwicklung der finanziellen und gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen und fortzuschreiben.

Darüber hinaus ist nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612) die Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für den Finanzplanungsraum beizufügen.

1.2 Funktion der Finanzplanung

Die Finanzplanung dient der Information von Parlament und Öffentlichkeit und richtet sich nicht zuletzt auch an die Verwaltung selbst. Denn mit der Finanzplanung wird sichergestellt, dass die jeweiligen fach- und finanzpolitischen Zielsetzungen aufeinander abgestimmt sind. Zielkonflikte innerhalb der politischen Schwerpunktsetzung oder mit den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden somit frühzeitig erkannt. Aus diesem Grund wird die Finanzplanung vom Landtag auch nicht beschlossen, sondern lediglich zur Kenntnis genommen.

Für die Finanzplanung besteht keine Umsetzungs- oder Vollzugsverbindlichkeit. Die Umsetzung in konkrete Haushaltswirklichkeit erfolgt mit der aktuellen und zukünftigen Haushaltsgesetzgebung.

1.3 Planungszeitraum und Datengrundlage

Die vorliegende Finanzplanung umfasst die Jahre 2022 bis 2026 und bezieht sich auf den Kernhaushalt des Landes. Zusätzlich zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum der Finanzplanung wird eine Fortschreibung der Planung bis zum Jahr 2031 durchgeführt. Sie dient dazu, langfristige Entwicklungen aufzuzeigen.

Auf die Beschreibung und Erläuterung vergangener Entwicklungen wird verzichtet, es sei denn, aus diesen lassen sich wesentliche Informationen über den Finanzplanungszeitraum ableiten. Die Historie wichtiger Haushaltskennzahlen ist mit Datum vom 14. Juni 2022 im [Umdruck 20/3](#) des Landtags "Fortschreibung von Haushaltsdaten" veröffentlicht und wird regelmäßig aktualisiert.

2 Rahmenbedingungen

Die Einnahmen und Ausgaben des Landes im Planungszeitraum werden durch eine Reihe von Rahmenbedingungen bestimmt. Diese ergeben sich i.d.R. durch vergangene Entscheidungen der Landespolitik, durch äußere Einflüsse und durch Herausforderungen in der Zukunft. Zu den bedeutsamsten Rahmenbedingungen zählen:

- Die **wirtschaftliche Entwicklung** in der Bundesrepublik: Sie bestimmt das Steueraufkommen des Landes maßgeblich. Für Details vgl. u. a. den Jahreswirtschaftsbericht 2023 der Bundesregierung vom 25. Januar 2023 mit der Jahresprojektion zu den wirtschaftlichen Aussichten (www.bmwk.de).
- Die **Verschuldung des Landes**: Im Zuge der Übernahme von Altverpflichtungen der ehemaligen HSH Nordbank sowie durch die Bewältigung der Corona-Krise ist die Verschuldung des Landes Ende des Jahres 2021 deutlich auf insgesamt über 31 Mrd. Euro gestiegen und wird absehbar auch in den nächsten Jahren weiter steigen. Die Vorgaben der Schuldenbremse werden dennoch eingehalten. Die entsprechenden Zinsausgaben binden im Planungszeitraum einen wesentlichen Teil der jährlichen Einnahmen. Vgl. Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, „[Fachserie 14 Reihe 5, 2021](#)“.
- **Altersversorgung der Beamtinnen und Beamten**: Die Versorgungsverpflichtungen müssen im Wesentlichen durch regelmäßige Einnahmen gedeckt werden. Der Versorgungsfonds ist ein ergänzendes Finanzierungsinstrument und unterstützt die Begrenzung der Ausgabensteigerungen. Vgl. [Haushaltsrechnung des Landes Abschnitt G.VIII](#) sowie Wirtschaftsplan des Versorgungsfonds im Landeshaushalt ([Anlage zu Einzelplan 11 des Landeshaushalts](#)).
- Der **Zustand der Infrastruktur** des Landes: Ein aufgelaufener Investitions- und Sanierungsstau erfordert erhöhte Investitionsausgaben in der Zukunft. Vgl. Infrastrukturbericht 2022 des Landes Schleswig-Holstein, [Drs. 19/3791](#). Die nächste Fortschreibung des Berichtes ist für das Jahr 2024 vorgesehen.
- Stand der **Sondervermögen und Rücklagen**: Es wird frühzeitig Vorsorge für die Bereitstellung zweckgebundener Mittel für bestimmte Aufgaben getroffen. Hierdurch wird eine Finanzierung unabhängig von den üblichen Schwankungen der regelmäßigen Einnahmen ermöglicht. Vgl. [Haushaltsrechnung des Landes Abschnitte G.VII und G.VIII](#).
- Die Höhe von **Haftungen, Garantien und Bürgschaften**: Sofern das Land Eventualverbindlichkeiten übernommen hat, können diese möglicherweise zu Ausgaben führen, wenn ein Bürgschaftsfall o. ä. eintritt. Vgl. [Haushaltsrechnung des Landes, Vermögensübersicht Abschnitt C](#).

- Mit dem **Klimawandel** werden erhebliche Veränderungen einhergehen, deren Auswirkungen auf Staat und Gesellschaft noch nicht abschließend absehbar sind. Dieser Entwicklung entgegenzuwirken wird auch in Schleswig-Holstein eine der zentralen Zukunftsaufgaben werden. Im Landeshaushalt werden sich daher nicht nur unmittelbare und mittelbare Lasten infolge des Klimawandels niederschlagen, sondern auch Kosten für den Ausbau der Klimafreundlichkeit in den verschiedenen Wirkungs- und Lebensbereichen von Staat und Gesellschaft. Demgegenüber ist mit steigenden Steuereinnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit für Energiewende und Klimaschutz zu rechnen.
- Die fortschreitende **Digitalisierung** der Gesellschaft wird die Transformation der staatlichen Aufgabenerledigung weiter beschleunigen und entsprechende Finanzmittel erfordern. Hiervon sind schon jetzt in besonderem Maße die Bereiche **Bildung** und **Wissenschaft** sowie **Gerichtbarkeit** und **öffentliche Verwaltung** betroffen.
- Ebenso wird der Ausbau von **Kindertagesstätten** und der schulischen **Ganztagsbetreuung** weiterhin erhebliche Finanzmittel benötigen. Zur Finanzierung der Beschlüsse des Ausbaus der Ganztagsbetreuung auf Bundesebene befindet sich die Landesregierung derzeit in Gesprächen mit den kommunalen Landesverbänden in Schleswig-Holstein. Das Ergebnis dieser Gespräche bleibt abzuwarten.
- Die Landesregierung hat beschlossen, dass zusätzliche Mittel für die **Krankenhausbaumaßnahmen** zur Verfügung gestellt werden sollen. Über die kommenden zehn Jahre will die Landesregierung jedes Jahr zwei Millionen Euro zusätzlich aufwachsend zu den bislang eingeplanten Investitionsmitteln hinzunehmen. 2023 stehen somit zwei Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung, 2024 vier Millionen Euro, 2025 sechs Millionen Euro und zuletzt 2032 dann 20 Millionen Euro – insgesamt belaufen sich die Mehrinvestitionen durch das Land auf 110 Millionen Euro. Hinzu kommen weitere 110 Millionen Euro der Kreise und kreisfreien Städte nach dem Landeskrankenhausgesetz. Die entsprechenden Beträge sind in die Finanzplanung bis 2031 eingepflegt worden bzw. werden für das Jahr 2032 in dem für das Jahr 2023 aufzustellenden Finanzplan und dessen Fortschreibung berücksichtigt.

Neben diesen wesentlichen Rahmenbedingungen stellte die durch das **Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Pandemie** in den Jahren 2020 bis 2022 eine wesentliche finanzpolitische Herausforderung dar. Mit Zweidrittelmehrheit hat der Landtag in 2020 das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gem. Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) festgestellt¹. So wurde eine Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein von bis zu 5,5 Mrd. Euro eingeräumt (Corona-Notkredit).

¹ vgl. [Drs. 19/2491](#), [Drs. 19/2492](#) und [19/2960\(neu\)](#)

Diese Mittel wurden u.a. eingesetzt, um den Infektions- und Gesundheitsschutz sowie Wirtschaftsförderprogramme und den Erhalt der Infrastruktur weiter zu finanzieren, um Vereine, Verbände und Eltern zu unterstützen, um während der Pandemie entstandene Defizite insbes. bei Kindern und Jugendlichen auszugleichen, um Einnahmeausfälle beim öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und bei den Kommunen zu kompensieren sowie die Steuermindereinnahmen des Landes anteilig auszugleichen.

Die Corona-Pandemie hat im Laufe des Jahres 2022 an Bedeutung verloren. Die kritische Infrastruktur ist u.a. durch eine erfolgreiche Impfkampagne nicht mehr den Belastungen der Vorjahre ausgesetzt. Die sich aus der Pandemie ergebenden negativen Folgewirkungen für den Landeshaushalt haben sich dementsprechend verringert. Nachdem bereits im Jahr 2020 ein Teilbetrag des Corona-Notkredits in Höhe von 355 Mio. Euro getilgt wurde und in 2022 eine Absenkung des Kreditrahmens um 400 Mio. Euro zugunsten des neu beschlossenen Ukraine-Notkredits erfolgte, ist der Corona-Notkredit in Umsetzung der Drs. 20/162 Ende 2022 um rd. 2.313 Mio. Euro zurückgeführt worden. Darüber hinaus war eine weitere Tilgung infolge des strukturellen Überschuss 2022 in Höhe von rund 923 Mio. Euro möglich.

Im ersten Quartal 2022 zeichnete sich ab, dass der **völkerrechtswidrige Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine** am 24. Februar 2022 eine tiefgreifende Zäsur nicht nur für die europäische Friedensordnung, sondern auch für den Landeshaushalt darstellen würde. Im Spätsommer wurde deutlich, dass das Spektrum der zu lösenden Herausforderungen weit über die zunächst drängenden sicherheits- und flüchtlingspolitischen Fragestellungen hinausgehen würde. Fragen der Energieversorgung, der Unterstützung der Wirtschaft und des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch eine gleichmäßige Lastenverteilung rückten mit in den Fokus.

Mit Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nach Artikel 61 Abs. 3 LV wurde im April 2022 ein Betrag in Höhe von 400 Mio. Euro zur Bewältigung der Auswirkungen des Krieges auf die Ukraine bis 2024 zur Verfügung gestellt (Ukraine-Notkredit)². Die Entwicklungen im Jahr 2022 führten zu der Annahme, dass dieser Betrag nicht ausreichen würde, um in den Jahren 2022 bis 2024 die Folgewirkungen der Krise zu bewältigen. Entsprechend hat der Landtag am 24. November 2022 mit einem Beschluss nach Artikel 61 Abs. 3 LV die Höchstgrenze des Ukraine-Notkredits von 400 Mio. Euro auf insgesamt 1.400 Mio. Euro angehoben³. Zur Umsetzung dieses Beschlusses hat die Landesregierung für das Jahr 2022 ein Viertes Nachtragshaushaltsgesetz vorgelegt, das der Schleswig-Holsteinische Landtag am 14. Dezember 2022 beschlossen hat.⁴

² vgl. [Drs. 19/3818\(neu\)2. Fassung](#)

³ vgl. [Drs. 20/431\(neu\) 2. Fassung](#)

⁴ vgl. [Drs. 20/465](#)

2 Rahmenbedingungen

Ab dem Jahr 2024 müssen die aufgenommenen Notkredite schrittweise zurückgeführt werden. Die Landesregierung hat deshalb am 21. Februar 2023 den Entwurf eines Tilgungsgesetzes beschlossen und in das parlamentarische Verfahren eingebracht⁵.

⁵ vgl. Drs. 20/734

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Ausgehend von den erwarteten bereinigten Einnahmen und Ausgaben⁶, der Einschätzung der konjunkturellen Entwicklung sowie der Vorgabe, strukturell ausgeglichene Haushalte vorzulegen, werden die zulässigen Gesamtausgaben und die Budgets für Personal und Verwaltung (Budget I) sowie für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen (Budget II) abgeleitet. Ausgangspunkt für die Aufstellung der Finanzplanung bildet der Haushaltsentwurf 2023, dessen Ansätze grundsätzlich überrollt werden. Zusätzlich berücksichtigt werden durch die Landesregierung gefasste Beschlüsse sowie eine zu erwartende Entwicklung maßgeblicher Rahmenbedingungen wie z.B. die Ergebnisse der Steuerschätzung und die aktuelle Gesetzgebung auf Bundesebene. Eine Finanzplanung und deren Fortschreibung, die perspektivisch weit über Gegenwart und unmittelbare Zukunft hinausgeht, ist von Unsicherheiten in der Vorhersage im gesteigerten Maße betroffen. Die Finanzplanung konzentriert sich daher auf die Darstellung von größeren Entwicklungslinien.

3.1 Wesentliche Einnahmen

Der finanzielle Rahmen zur Deckung der geplanten Ausgaben ergibt sich aus den geplanten Einnahmen, den Rücklagenentnahmen und den Nettokrediten bzw. den Nettotilgungen je Haushaltsjahr. Ein Großteil der Einnahmen besteht aus den Steuereinnahmen sowie den Verwaltungseinnahmen. Entsprechend dem regionalisierten Ergebnis der Steuerschätzung aus Oktober 2022 können Land und Kommunen in den Jahren bis 2026 mit deutlichen Mehreinnahmen im Vergleich zu den vorangegangenen Steuerschätzungen rechnen. Zu beachten ist jedoch, dass diese Steuerschätzung auf dem geltenden Steuerrecht basiert und vom Bund beschlossene umfangreiche steuerliche Entlastungsmaßnahmen noch nicht berücksichtigt hat. Dies betrifft insbesondere das Inflationsausgleichsgesetz und das Jahressteuergesetz 2022. In den Haushaltsentwurf 2023 wie auch in die Finanzplanung ist deshalb einerseits eine Vorsorge zum Ausgleich der zu erwartenden Mindereinnahmen des Landes eingestellt worden. Als globale Steuermehreinnahmen sind andererseits die finanziellen Auswirkungen des KiTa-Qualitätsgesetzes, des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst sowie des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 2. November 2022 zur Flüchtlingsfinanzierung in den Haushaltsentwurf 2023 und die Finanzplanung 2022 eingestellt worden.

⁶ Bereinigte Einnahmen und bereinigte Ausgaben im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Die folgende Tabelle gibt die zu erwartenden Steuereinnahmen, die Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) sowie die KFZ-Steuer-Kompensation für den Finanzplanungszeitraum an. Weiterhin sind die Entnahmen aus Rücklagen sowie die Nettokredite bzw. Nettotilgungen angegeben.

Jahr	Ansatz 2022 inkl. Nach- träge	HHE 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026	FP 2031
	in Mio. Euro					
Steuereinnahmen	11.120,2	12.277,1	13.081,4	13.725,9	14.227,2	16.380,4
Globale Steuerminder- einnahmen	0	-254,4	-412,7	-424,9	-435,6	-388,7
Globale Steuermehrein- nahmen	11,9	165,0	120,8	54,6	56,2	30,8
BEZ und KFZ-Steuer- Kompensation	494,7	594,4	592,1	603,2	617,7	661,0
Entnahmen aus Rückla- gen	930,9	455,0	75,5	0,5	0,0	0,0
Nettokredite inkl. Til- gung Notkredit(+) bzw. Nettotilgungen (-)	741,2	329,3	54,3	36,7	2,4	- 22,6

3.2 Wesentliche Ausgaben

Bei den bereinigten Ausgaben handelt es sich entsprechend der Regelung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Landesverfassung um alle Ausgaben des Landes ohne die Ausgaben für Tilgungsausgaben an den Kreditmarkt, die Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, die Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren sowie Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen. Die Entwicklung der bereinigten Ausgaben stellt sich im Finanzplanungszeitraum wie folgt dar. Die bereinigten Ausgaben stellen die Bezugsgröße u.a. zur Berechnung der Personalkosten- und der Investitionsquote dar.

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Jahr	Ansatz 2022 inkl. Nachträge	HHE 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026	FP 2031
	in Mio. Euro					
Bereinigte Ausgaben	15.570,3	16.020,8	16.256,8	16.669,2	17.268,2	19.571,5

Personalausgaben

Rund ein Drittel der Ausgaben des Landes sind für das aktive Personal sowie für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger vorgesehen. In der Finanzplanung wird angenommen, dass durch unterschiedliche Faktoren bedingt (Einstellungspraxis, steigende Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, Besoldungsanpassungen sowie Tarifsteigerungen usw.) die Personalausgaben von rd. 5,0 Mrd. Euro im Jahr 2022 auf rd. 6,4 Mrd. Euro im Jahr 2031 ansteigen werden. Damit steigt der Anteil der Personalausgaben an den Nettoausgaben des Landes auf rd. 32,9 Prozent. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Bezugsgröße in Form der bereinigten Ausgaben aufgrund von Einmaleffekten (z.B. portfoliomangement) verändert.

Jahr	Ansatz 2022 inkl. Nachträge	HHE 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026	FP 2031
	in Mio. Euro bzw. Prozent					
Personalausgaben	4.982,5	5.216,1	5.434,1	5.615,4	5.753,0	6.447,5
Personalausgabenquote	32,0%	32,6%	33,4%	33,7%	33,3%	32,9%

Kommunaler Finanzausgleich

Mit dem Gesetz zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) wurde das Finanzausgleichsgesetz (FAG) ab 2021 neu gefasst. Das FAG sieht vor, dass sich die prozentuale Beteiligung der Kommunen am Steueraufkommen des Landes schrittweise von 18,18 % im Jahr 2021 auf 18,33 % im Jahr 2024 erhöht. Damit wird für den KFA in der Finanzplanung neben der im Vergleich zu den Vorjahren positiven Entwicklung des Steueraufkommens auch eine erhöhte prozentuale Beteiligung der Kommunen am Steueraufkommen berücksichtigt. Im Jahr 2011 betragen die Zuweisungen des Landes an die Kommunen im

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Rahmen des KFA noch 1.052,8 Mio. Euro. Im Haushaltsentwurf 2023 sind 2.276,5 Mio. Euro vorgesehen. Die Zuweisungen sind somit um 116 % gesteigert worden und liegen deutlich über der Steigerung der Nettoeinnahmen des Landes im gleichen Zeitraum (78 %).

Jahr	Ansatz 2022 inkl. Nachträge	HHE 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026	FP 2031
	in Mio. Euro					
Kommunaler Finanz- ausgleich (KFA)	2.027,6	2.276,5	2.412,9	2.531,2	2.623,7	3.011,2

Investitionen

Vor dem Hintergrund der Schwerpunktsetzung der Landesregierung in den Bereichen Infrastruktur, Bildung, Klimaschutz und Digitalisierung werden die Investitionsausgaben dauerhaft auf hohem Niveau verstetigt. Ziel ist es dabei auch, mit Hilfe der Investitionen in die Bausubstanz und bauliche Entwicklung die vom Land erklärten Klimaziele zu erreichen. In den kommenden Jahren werden durchschnittlich rund 1,6 Mrd. Euro pro Jahr für Investitionen zur Verfügung gestellt. Der Rückgang bei der Investitionsquote ergibt sich, da die bereinigten Ausgaben im Finanzplanungszeitraum ansteigen.

Jahr	Ansatz 2022 inkl. Nachträge	HHE 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026	FP 2031
	in Mio. Euro bzw. Prozent					
Investitionsausgaben	1.595,2	1.677,3	1.645,8	1.602,6	1.678,8	1.525,3
Investitionsquote	10,2%	10,5%	10,1%	9,6%	9,7%	7,8%

Zins- und Tilgungsverpflichtungen

Die Zinsausgaben basieren auf der derzeitigen Entwicklung der Schuldenlast des Landes (inkl. der in 2022 in den Landeshaushalt übernommenen Altverpflichtungen der HSH Nordbank). In der Finanzplanung sind weitere Zinslasten aus den Notkrediten berücksichtigt. Unter den Annahmen der Entwicklung eines realistischen Zinsniveaus mit steigender Tendenz, potenzieller

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Zinsänderungsrisiken sowie der Refinanzierungserfordernisse des Landes wird davon ausgegangen, dass sich die Zinsausgaben von 377,4 Mio. Euro im Jahre 2022 auf 1.244,8 Mio. Euro im Jahre 2031 mehr als verdreifachen. Damit liegen die Zinsbelastungen deutlich über dem Niveau der vergangenen Jahre.

Durch das effektive Kredit- und Zinsmanagement des Finanzministeriums konnte zum einen das bislang niedrige Zinsniveau an den Kapitalmärkten zur Absenkung der Zinsverpflichtungen genutzt werden. Zum anderen ist systematisch die Strategie der vorzeitigen Zinssicherung zukünftiger Finanzierung umgesetzt worden. Das im Jahr 2022 sprunghaft angestiegene Zinsniveau führt trotz der Zinssicherungsstrategie zu höheren Refinanzierungskosten und somit zu einer deutlichen Mehrbelastung des Landeshaushalts in der Zukunft.

Jahr	Ansatz 2022 inkl. Nachträge	HHE 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026	FP 2031
	in Mio. Euro					
Zinsausgaben	377,4	480,7	650,7	718,9	742,2	1.244,8

Die Auswirkungen der Belastungen aus der im Jahr 2022 aufgelösten hsh finanzfonds AöR sind vollständig in der Finanzplanung berücksichtigt. Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg haften darüber hinaus für Risiken aus der Übertragung eines Portfolios notleidender Kredite, die in der Länderanstalt portfoliomanagement wertschonend abgebaut werden. Diese Länderanstalt soll im Jahr 2023 aufgelöst werden. Für Schleswig-Holstein wird ein Überschuss von rund 200 Mio. Euro erwartet, der für den Umbau zum klimaneutralen Industrieland genutzt werden soll.

Die verfassungsmäßig geforderte Tilgung der Notkredite stellt ab 2024 eine weitere Belastung für den Landeshaushalt über Jahrzehnte dar. Dies wird den finanziellen Handlungsspielraum des Landes langfristig einschränken, auch wenn die Sondertilgungen aus dem Jahr 2022 die Summe der bis dahin noch bestehenden Notkredite mehr als halbiert haben. Durch die Sondertilgungen des Jahres 2022 wird sich die Tilgungsdauer nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf voraussichtlich 30 Jahre verkürzen.

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Jahr	Ansatz 2022 inkl. Nachträge	HHE 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026	FP 2031
	in Mio. Euro					
Verbindliche Tilgung Notkredite	0,0	0,0	30,0	30,0	50,0	70,8

3.3 Gesamthaushalt

Im Finanzplanungszeitraum bis 2026 übersteigen die bereinigten Ausgaben die bereinigten Einnahmen. Im ersten Teil des Finanzplanungszeitraums erfolgt der Ausgleich zum größeren Teil durch die Entnahme aus bestehenden Rücklagen. Durch die Anpassung der Konjunkturkomponente an die wirtschaftliche Entwicklung besteht im Jahr 2023 die Möglichkeit einer konjunkturbedingten Kreditaufnahme von rd. 341,6 Mio. Euro. Diese Kreditaufnahmemöglichkeit war mit dem Haushaltsentwurf 2023 mit rd. 281,9 Mio. Euro genutzt worden. Auch in den Jahren 2024 bis 2026 besteht, wenn auch in geringerem Umfang, noch die Möglichkeit der konjunkturbedingten Kreditaufnahme.

Weiterhin ist absehbar, dass im Finanzplanungszeitraum und seiner Fortschreibung bis 2031 weitere Finanzierungsbedarfe insbesondere in den wichtigen Zukunftsfragen der Digitalisierung und des Klima- und Artenschutzes sowie der Bildung, der Wissenschaft, der Kinderbetreuung und der Infrastruktur entstehen. Insbesondere der vom Bund beschlossene Rechtsanspruch „Ganztag in Grundschulen“ stellt eine große finanzielle Herausforderung dar.

Aufgrund der dargestellten Entwicklungslinien ist erkennbar, dass für die Haushalte ab 2024 weiterhin erheblicher Handlungsbedarf besteht, der mit der Aufstellung der jeweiligen Haushalte aufgelöst werden muss.

Jahr	Ansatz 2022 inkl. Nachträge	HHE 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026	FP 2031
	in Mio. Euro					
Handlungsbedarf	0,0	0,0	209,3	326,7	302,2	165,1

Zusammenfassung

Die folgende Tabelle gibt auf der Grundlage der Steuerschätzung aus Oktober 2022 einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben sowie daraus resultierende Kennzahlen.

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
4. NT	HHE	MFP	MFP	MFP	MFP	FP	FP	FP	FP	FP
Einnahmen	20.434	20.593	21.088	20.743	21.234	21.778	22.580	23.021	23.578	24.091
- Steuereinnahmen	11.120	12.277	13.081	13.726	14.227	14.740	15.134	15.538	15.954	16.380
- LFA, BEZ & KFZ-Steuer-Komp.	495	594	592	603	618	626	635	643	652	661
- Steuerähnliche Abgaben	53	50	50	49	48	48	48	48	48	48
- Verwaltungseinnahmen, Zuweisungen und Zuschüsse	456	660	659	649	649	643	643	643	643	643
- Rücklagenentnahme	1.240	1.425	1.516	1.586	1.638	1.702	1.723	1.744	1.768	1.794
- Rücklagenentnahme	932	455	76	1	0	0	0	0	0	0
- Sonstige, inkl. Schuldenaufnahme	6.138	5.132	5.115	4.130	4.054	4.019	4.398	4.405	4.514	4.565
Bereinigte Einnahmen	13.898	15.237	16.127	16.632	17.266	17.881	18.338	18.576	19.042	19.594
- Bereinigung Brutto-Effekte ¹	6.536	5.356	4.961	4.111	3.969	3.897	4.242	4.445	4.536	4.497
Ausgaben	20.434	20.593	21.088	20.743	21.234	21.778	22.580	23.021	23.578	24.091
- Zinsen	377	481	651	719	742	764	827	912	1.054	1.245
- KFA ²	2.028	2.276	2.413	2.531	2.624	2.718	2.790	2.857	2.933	3.011
- Budget I	5.885	6.201	6.407	6.604	6.757	6.884	7.027	7.170	7.317	7.469
- Budget II	7.316	7.103	6.828	6.857	7.188	7.554	7.731	7.663	7.762	7.889
- Rücklagenzuführung	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Schuldentilgung	4.827	4.532	4.790	4.032	3.924	3.858	4.206	4.418	4.513	4.477
Bereinigte Ausgaben	15.570	16.021	16.257	16.669	17.268	17.876	18.331	18.559	19.023	19.571
- Bereinigung Brutto-Effekte ¹	4.864	4.572	4.831	4.074	3.966	3.902	4.249	4.462	4.556	4.520
Nettokreditaufnahme (-) / Nettotilgung (+)	-741	-329	-54	-37	-2	4	7	17	20	23
Zulässige NKA gem. § 1 (3) i. V. m. § 8 Landesregel	923	389	64	46	12	5	2	-7	-10	-13
Abstand VerfGr. (Landesregel)	181	60	9							

¹ Die bereinigten Einnahmen bzw. Ausgaben ergeben sich durch Bereinigung der Gesamteinnahmen und -ausgaben um die in § 13 (4) Nr. 2 LHO genannten Positionen (Kreditaufnahme und Schuldentilgung, Entnahmen und Zuführungen aus bzw. an Rücklagen, kassenmäßige Überschüsse bzw. Fehlbeträge) sowie um sog. haushaltstechnische Verrechnungen.

4 Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme

Die Datenstände entsprechen der vorliegenden Finanzplanung, insbesondere wurden für das Jahr 2022 der 4. Nachtragshaushalt sowie für das Jahr 2023 der Haushaltsentwurf 2023 zugrunde gelegt. Durch die Berücksichtigung von Jahresabschlüssen, die zum Zeitpunkt der Finanzplanung noch nicht vorliegen, können sich in späteren Darstellungen die Bestände auf dem Kreditaufnahmekonto sowie in der Folge auch die strukturelle Nettokreditaufnahme ändern.

Das Ausführungsgesetz zu Artikel 61 LV verlangt die Darstellung der Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme in der Finanzplanung für den Finanzplanungszeitraum. Diese Darstellung ist in tabellarischer Form auf der Folgeseite dargestellt. Das Vorliegen eines strukturell mindestens ausgeglichenen Haushalts ist die maßgebliche Vorgabe, die aufgrund der Landeschuldenbremse einzuhalten ist (Zeile 17 des Ableitungsschemas kleiner oder gleich Null). Gemäß Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 LV ist daher eine Kreditaufnahme in Höhe der finanziellen Transaktionen zuzüglich der konjunkturellen Auswirkungen gemäß Konjunkturbereinigungsverfahren (Konjunkturkomponente) zulässig.

Die Konjunkturkomponente beträgt im Soll des Jahres 2023 (Stand Haushaltsentwurf) aufgrund der schlechten konjunkturellen Lage -341,6 Mio. Euro (Zeile 12 im Ableitungsschema). In den Folgejahren wird in der gesamtwirtschaftlichen Herbstprojektion des Jahres 2022 der Bundesregierung angenommen, dass eine schrittweise Rückkehr zur ausgeglichenen Konjunktur bis 2027 erfolgt. Sofern sich in zukünftigen Jahren eine positive konjunkturelle Entwicklung einstellt, sind entsprechende Tilgungen vorzusehen (Symmetriegebot).

Die sog. finanziellen Transaktionen ergeben zusammen mit der Konjunkturkomponente (unter Berücksichtigung des Bestandes des Kreditaufnahmekontos) die zulässige Nettokreditaufnahme. Ab dem Jahr 2024 ist die zulässige Nettokreditaufnahme zusätzlich um die Tilgung der Notkredite vermindert.

Das Kreditaufnahmekonto für die konjunkturell bedingte Kreditaufnahme weist zu Beginn des Jahres 2023 einen Betrag von Null aus. In den Folgejahren wird jeweils die Nettokreditaufnahme (bereinigt um finanzielle Transaktionen und notsituationsbedingte Kreditaufnahme/Tilgung) auf diesem Konto saldiert. Die nachstehende Ableitung zeigt, dass das Konto im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum voraussichtlich mit einem aufwachsenden Bestand von bis zu 328 Mio. Euro belastet sein wird (Zeile N des Ableitungsschemas). Eine positive Konjunktur sowie ein Unterschreiten der zulässigen Nettokreditaufnahme würden das Konto hingegen entlasten.

4 Ableitung der strukturellen Kreditaufnahme

Lfd. Nr.	Jahr	4. NT 2022	HHE 2023	2024	2025	2026
1	Bereinigte Einnahmen	13.898,2	15.236,6	16.126,9	16.632,0	17.265,8
2	Bereinigte Ausgaben	15.570,3	16.020,8	16.256,8	16.669,2	17.268,2
3a	Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Finanzierungssaldo	-1.672,1	-784,3	-129,8	-37,2	-2,4
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-930,9	-455,0	-75,5	-0,5	0,0
5	Zuführung an Rücklagen	1,5	0,0	0,0	0,0	0,0
6	Entnahme aus Rücklagen	932,4	455,0	75,5	0,5	0,0
7	NKA (inkl. HSH): Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	741,2	329,3	54,3	36,7	2,4
8	Saldo finanzieller Transaktionen	-43,2	-47,4	-52,4	-52,4	-52,4
9	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	5,4	11,2	6,1	6,1	6,1
10	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	48,6	58,6	58,6	58,6	58,6
11	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	698,0	281,9	1,9	-15,7	-50,0
12	Konjunkturkomponente	295,4	-341,6	-41,1	-23,5	-9,3
12a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzgl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	174,7	0,0	0,0	0,0	0,0
13	Zielgröße: Strukturelle NKA nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	818,7	-59,7	-39,3	-39,3	-59,3
14	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 13) > 0.	ja	nein	nein	nein	nein
15	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	1.000,0				
16	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan			30,0	30,0	50,0
17	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-181,3	-59,7	-9,3	-9,3	-9,3
18	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 17) > 0.	nein	nein	nein	nein	nein
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0,0	281,9	313,8	328,0	328,1
	Zulässige Nettokreditaufnahme	-77,5	389,0	63,6	45,9	11,7
	Nachrichtlich: Zulässige Nettokreditaufnahme zzgl. Kreditaufnahme in Folge anerkannten Notsituation	922,5				

5 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

Das "Gemeinsame Schema" ist eine von Bund und Ländern im Stabilitätsrat abgestimmte Darstellung der Haushalte und Finanzplanungen. Es dient der notwendigen Transparenz und Vergleichbarkeit der Haushalte und erleichtert somit die Koordinierung der Finanzplanungen. Das "Gemeinsame Schema" basiert auf dem System der Gruppierungen.

	Ausgaben/Einnahmen	Gruppierungs-ziffer Bund/Länder	2022	2023	2024	2025	2026
1	Ausgaben der laufenden Rechnung (Ziffer 11 - 15)		12.940	14.271	14.786	15.360	15.804
11	Personalausgaben	4	4.982	5.216	5.434	5.615	5.753
12	Laufender Sachaufwand		1.100	1.194	1.144	1.160	1.202
121	Sächliche Verwaltungsausgaben	51-54	903	985	973	988	1.004
122	Militärische Beschaffungen, Anlg. usw.	55	0	0	0	0	0
123	Erstattungen an andere Bereiche	67	113	117	86	86	112
124	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	686	84	92	86	86	87
13	Zinsausgaben		377	481	651	719	742
131	an öffentl. Bereich		0	0	0	0	0
1311	an Bund	561	0	0	0	0	0
1312	an Sondervermögen	564	0	0	0	0	0
1313	an sonst. öffentl. Bereich	562, 563, 567	0	0	0	0	0
132	an andere Bereiche		377	481	651	719	742
1321	für Ausgleichsforderungen	573	0	0	0	0	0
1322	für Kreditmarktmittel	571, 575, 576	377	481	651	719	742
1323	an Sozialversicherungsträger	572	0	0	0	0	0
14	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		6.434	7.335	7.512	7.820	8.061
141	an öffentlichen Bereich		4.559	5.187	5.266	5.498	5.708
1411	an Bund	611, 631	19	26	26	27	27
1412	Länderfinanzausgleich	612	0	0	0	0	0
1413	sonstige an Länder	632	61	72	81	79	79
1414	Allgemeine Finanzzuweisungen an Gemeinden / Gv.	613	2.021	2.233	2.423	2.547	2.642
1415	sonstige an Gemeinden/Gv.	633	2.377	2.597	2.651	2.761	2.875
1416	an Sondervermögen	614, 634	73	250	75	75	75
1417	an Zweckverbände	617, 637	6	6	7	7	7
1418	an Sozialversicherungsträger	616, 636	3	3	3	3	3
1419	an ERP-Sondervermögen, entfallen, bei 1416		0	0	0	0	0
142	an andere Bereiche		1.875	2.148	2.245	2.322	2.353
1421	entfallen		0	0	0	0	0
1422	sonstige an Unternehmen und öffentl. Einrichtungen	682, 683, 685	1.328	1.414	1.514	1.565	1.611
1423	Renten, Unterstützungen u.ä.	681	264	447	438	459	441
1424	an soziale und ähnliche Einrichtungen	684	283	286	293	297	300

5 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

1425	an Ausland	687, 688	1	1	1	1	1
15	Schuldendiensthilfen		46	45	45	45	45
151	an öffentlichen Bereich		40	40	40	40	40
1511	an Länder	622	0	0	0	0	0
1512	an Gemeinden/Gv.	623	40	40	40	40	40
1513	an sonst. öffentl. Bereich	621, 624, 626, 627	0	0	0	0	0
152	an andere Bereiche		6	5	5	5	5
1521	an Unternehmen und öffentl. Einrichtungen	661, 662, 664	5	4	4	4	4
1522	an Sonstige im Inland	663	1	1	1	1	1
1523	an Ausland	666	0	0	0	0	0
2	Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziffer 21-26)		1.596	1.678	1.646	1.603	1.679
21	Sachinvestitionen		340	395	311	314	309
211	Baumaßnahmen	7	250	303	246	248	244
212	Erwerb von unbeweglichen Sachen	82	1	8	6	6	6
213	Erwerb von beweglichen Sachen	81	89	84	59	59	59
22	Vermögensübertragungen		1.207	1.224	1.276	1.231	1.311
221	Zuweisungen für Investitionen an öffentl. Bereich		623	640	507	516	544
2211	an Länder	882	20	20	0	0	0
2212	an Gemeinden/Gv.	883	488	477	399	401	403
2213	an Zweckverbände	887	20	21	18	18	18
2214	an sonst. öffentl. Bereich	881, 884, 886	96	122	90	97	124
222	Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	89	584	584	769	715	767
223	Sonstige Vermögensübertragungen		0	0	0	0	0
2231	an Länder	692	0	0	0	0	0
2232	an Gemeinden/Gv.	693	0	0	0	0	0
2233	an Bund	691	0	0	0	0	0
2234	an andere Bereiche	697, 698, 699	0	0	0	0	0
23	Darlehen		39	49	49	49	49
231	an öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
2311	an Länder	852	0	0	0	0	0
2312	an Gemeinden/Gv.	853	0	0	0	0	0
2313	an Zweckverbände	857	0	0	0	0	0
2314	an sonst. öffentl. Bereich	851, 854, 856	0	0	0	0	0
232	an andere Bereiche		39	49	49	49	49
2321	an sonstige im Inland	861-863	39	49	49	49	49
2322	an Ausland	866	0	0	0	0	0
24	Erwerb von Beteiligungen u.ä.	83	0	0	0	0	0
25	Schuldentilgung an öffentl. Bereich		0	0	0	0	0
251	an Bund	581	0	0	0	0	0
252	an Sondervermögen	584	0	0	0	0	0
253	an sonst. öffentl. Bereich	582, 583, 587	0	0	0	0	0
26	Gewährleistungen	87	10	10	10	10	10
3	Globale Mehrausgaben (soweit nicht aufgeteilt)	97	1.035	72	-175	-294	-215
4	Bereinigte Ausgaben (Ziffer 1 bis 3)		15.570	16.021	16.257	16.669	17.268

5 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

5	Besondere Finanzierungsvorgänge		4.828	4.532	4.790	4.032	3.924
51	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt		4.827	4.532	4.790	4.032	3.924
511	für Kreditmarktmittel	595	4.827	4.532	4.790	4.032	3.924
512	für Ausgleichsforderungen	593	0	0	0	0	0
513	an Sozialversicherungsträger	592	0	0	0	0	0
514	an Sonstige	591, 596	0	0	0	0	0
52	Zuführungen an Rücklagen	91	2	0	0	0	0
53	Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	96	0	0	0	0	0
6	Zu- und Absetzungen		36	40	41	42	43
61	(-) Schätzungen für Leertitel		0	0	0	0	0
62	(-) Sonderhaushalte		0	0	0	0	0
63	(-) Bruttostellungen		0	0	0	0	0
64	(+) Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	98	36	40	41	42	43
7	Abschlusssumme der Haushalte (Ziffer 4 + 5 + 6)		20.434	20.593	21.088	20.743	21.234
1	Einnahmen der laufenden Rechnung (Ziffer 11- 17)		13.357	14.998	15.891	16.606	17.173
11	Steuern und EU-Eigenmittel		11.120	12.277	13.081	13.726	14.227
1101	Lohnsteuer	011	2.907	3.288	3.585	3.811	3.991
1102	Veranlagte Einkommensteuer	012	1.122	1.369	1.452	1.542	1.625
1103	Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag, Körperschaftssteuer, Zinsabschlag	013, 014, 018	757	924	959	1.011	1.046
1104	Umsatzsteuer	015, 016	4.886	5.301	5.653	5.893	6.061
1105	Gewerbsteuerumlage	017	79	113	119	127	133
1106	EU-Eigenmittel	021 - 024	0	0	0	0	0
1107	Tabaksteuer	032	0	0	0	0	0
1108	Mineralölsteuer	031	0	0	0	0	0
1109	sonstige Bundessteuern	033 - 049	0	0	0	0	0
1110	Lastenausgleichsabgaben, entfallen		0	0	0	0	0
1111	Vermögensteuer	051	0	0	0	0	0
1112	Kraftfahrzeugsteuer	054	0	0	0	0	0
1113	Biersteuer	061	16	17	17	17	16
1114	sonstige Landessteuern	052, 053, 055 - 059, 069	1.352	1.266	1.297	1.326	1.355
1115	Gemeindeanteil Lohn-/veranlagte Einkommensteuer	071	0	0	0	0	0
1116	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	076	0	0	0	0	0
1117	Gemeindeanteil am Zinsabschlag	078	0	0	0	0	0
1118	Grundsteuer	072 - 073	0	0	0	0	0
1119	Gewerbsteuer	075, 077	0	0	0	0	0
1120	Sonstige Gemeindesteuern	081 - 089	0	0	0	0	0
12	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen)	09 (ohne 092)	53	50	50	49	48
13	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	12	154	330	330	321	321
14	Zinseinnahmen		0	0	0	0	0
141	vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1411	von Ländern	152	0	0	0	0	0
1412	von Gemeinden/Gv.	153	0	0	0	0	0

5 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

1413	von Zweckverbänden	157	0	0	0	0	0
1414	vom sonst. öffentl. Bereich	151, 154, 156	0	0	0	0	0
142	von anderen Bereichen	16	0	0	0	0	0
15	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		1.777	2.064	2.153	2.234	2.301
151	vom öffentlichen Bereich		1.611	1.871	1.960	2.041	2.108
1511	vom Bund	211, 231	1.452	1.701	1.780	1.854	1.915
1512	Länderfinanzausgleich	212	0	0	0	0	0
1513	sonstige von Ländern	232	70	77	77	78	78
1514	von Gemeinden/Gv.	213, 233	72	74	75	75	76
1515	von Zweckverbänden	217, 237	0	0	0	0	0
1516	von Sozialversicherungsträgern	216, 235, 236	2	3	3	3	3
1517	vom sonst. öffentl. Bereich	214, 234	14	16	26	31	36
152	von anderen Bereichen	112, 27, 28	166	193	193	193	193
16	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben		10	11	11	11	11
161	Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1611	vom Bund	221	0	0	0	0	0
1612	von Ländern	222	0	0	0	0	0
1613	vom sonst. öffentl. Bereich	223-227	0	0	0	0	0
162	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben von anderen Bereichen	26	10	11	11	11	11
17	Sonstige Einnahmen der laufenden Rechnung		243	267	266	265	265
171	Gebühren, sonstige Entgelte	111	234	255	254	253	253
172	Sonstige Einnahmen	119	9	12	12	12	12
2	Einnahmen der Kapitalrechnung (Ziffer 21-26)		542	360	579	447	522
21	Veräußerung v. Sachvermögen	131,132	1	1	1	1	1
22	Vermögensübertragungen		535	353	571	440	515
221	Zuweisungen für Investitionen v. öffentl. Bereich		450	257	476	344	420
2211	vom Bund	331	233	179	194	210	228
2212	von Ländern	332	0	0	0	0	0
2213	von Gemeinden/Gv.	333	51	56	65	67	73
2214	von Sozialversicherungsträgern	336	0	0	0	0	0
2215	vom sonst. öffentl. Bereich	334, 337	166	22	216	66	118
222	Zuschüsse für Investitionen v. anderen Bereichen	34	85	96	96	96	96
223	Sonstige Vermögensübertragungen		0	0	0	0	0
2231	vom Bund	291	0	0	0	0	0
2232	von Ländern	292	0	0	0	0	0
2233	von Gemeinden/Gv.	293	0	0	0	0	0
2234	von anderen Bereichen	297 - 299	0	0	0	0	0
23	Darlehensrückflüsse		5	6	6	6	6
231	vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
2311	von Ländern	172	0	0	0	0	0
2312	von Gemeinden/Gv.	173	0	0	0	0	0
2313	von Zweckverbänden	177	0	0	0	0	0
2314	vom sonst. öffentl. Bereich	171, 174, 176	0	0	0	0	0

5 Gemeinsames Schema des Stabilitätsrats

232	von anderen Bereichen		5	6	6	6	6
2321	von Sonstigen im Inland	181, 182	5	6	6	6	6
2322	vom Ausland	186	0	0	0	0	0
24	Veräußerungen von Beteiligungen und dergl.	133,134	0	0	0	0	0
25	Schuldenaufnahme beim öffentl. Bereich		0	0	0	0	0
251	vom Bund	311	0	0	0	0	0
252	von Ländern	312	0	0	0	0	0
253	von Gemeinden/Gv.	313	0	0	0	0	0
254	vom sonst. öffentl. Bereich	314, 317	0	0	0	0	0
26	Gewährleistungsrückflüsse	14	0	0	0	0	0
3	Globale Mehreinnahmen (soweit nicht aufgeteilt)	37	-1	-122	-342	-421	-430
4	Bereinigte Einnahmen (Ziffer 1 bis 3)		13.898	15.237	16.127	16.632	17.266
5	Besondere Finanzierungsvorgänge		6.500	5.316	4.920	4.069	3.926
51	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt (Brutto)	32	5.568	4.861	4.845	4.069	3.926
52	Entnahme aus Rücklagen	35	932	455	76	1	0
53	Überschüsse aus Vorjahren	36	0	0	0	0	0
54	Münzeinnahmen	092	0	0	0	0	0
6	Zu- und Absetzungen		36	40	41	42	43
61	(-) Schätzungen für Leertitel		0	0	0	0	0
62	(-) Sonderhaushalte		0	0	0	0	0
63	(-) Bruttostellungen		0	0	0	0	0
64	(+) 'Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	38	36	40	41	42	43
7	Abschlusssumme der Haushalte (Ziffer 4 + 5 + 6)		20.434	20.593	21.088	20.743	21.234

Herausgeber

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel

haushaltsabteilung@fimi.landsh.de

Die Landesregierung im Internet

www.landesregierung.schleswig-holstein.de